



Entscheidung Nr. 2516 (V) vom 08.04.1986  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1986

Antragsteller:

Landesjugendamt Rheinland-Palz  
Postfach 29 64  
6500 Mainz 1

Az.: III A 2-585/1

Verfahrensbeteiligte:

UFA-ATB Ton + Bild KG  
Steinhauser Straße 1-3  
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 03.02.1986 eingegangenen Antrag am 08.04.86 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

O.Reg. Rätin Elke Monssen-Engberding

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

einstimmig beschlossen:

"Zwei Däninnen in Lederhosen"  
Videofilm  
UFA-ATB, München

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm ist die Kopie eines in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Kinospiefilms mit demselben Titel.  
Der Kinospiefilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei). Er wurde 1979 in den deutschen Kinos erstaufgeführt.

Der Videofilm kann in vielen Videotheken, Rundfunkfachgeschäften und anderen Gewerbebetrieben zu einem niedrigen Mietpreis erworben werden.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft Nr. 6/März 1979) gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von dem Besuch des Films mit folgender Begründung ab:

"In einem bayrischen Dorf namens Mutzenbach wird der fortlaufende Sexreigen durch eine Ladung Rauschgift, das sich als potenzsteigerndes Mittel erweist, noch angeheizt. Primitiver Klamauk, der sich kaum eine Gelegenheit zu Zoten in Wort und Bild entgehen läßt. - Wir raten ab."

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm geeignet sei, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

### Gründe

Der Videofilm "Zwei Däninnen in Lederhosen" von UFA-ATB, München, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor; sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Film jederzeit zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (vgl. zuletzt VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu

bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 3/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. zuletzt OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - in Sonderdruck, Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GJS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag Baden-Baden, S. 18 und im BPS-Report Nr. 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert.  
Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

Dies ergibt sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, wie sie der Antragsteller in seinem Indizierungsantrag beschrieben hat:

Im Vorspann erfolgt zunächst der Hinweis, daß der Film von der FSK für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben wurde und die Aufforderung zu einer freiwilligen Unterstützung des Jugendschutzes: "Keine Vermietung und Verkauf an Kinder und Jugendliche".

Der Inhalt des Filmes läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Film besitzt mehrere Handlungsschienen: da ist der junge Franzose, der von einem Polizisten verhaftet wird, mehrere Geschäftsleute, die in ein Verlustgeschäft investieren wollen, um Steuern zu sparen und schließlich zwei Barmädchen, die Urlaub machen wollen und nach Mutzenbach geraten.

Diese beiden Mädchen, Gitte und Biggi, haben sich das Auto von dem Verlobten eines der Mädchen genommen, ohne ihn zu benachrichtigen. Als sie dies telefonisch aus Mutzenbach nachholen, fällt der Verlobte (Toni) in Ohnmacht, weil im Kofferraum des Wagens ein weißes Pulver versteckt war, bei dem es sich um ein äußerst wirksames Aphrodisiakum handelt, das nach Deutschland geschmuggelt wurde. Der Boss der Bande, der Toni angehört, droht diesem schlimme Folgen an, wenn er den "Stoff" nicht zurückbringt. Die Gangster fahren Toni in die Nähe von Mutzenbach. Dort sieht Toni zufällig wie sich ein Polizist mit einer Frau hinter einem Gebüsch vergnügt. Er stiehlt die Uniform des Beamten sowie dessen Motorrad und macht sich auf die Suche nach seiner Verlobten und dem Wagen. Dabei entfacht er eine wilde Verfolgungsjagd, die für Gitte und Biggi im Hotel "Wilder Eber" endet, in dem sie sich als "Däninen" ausgeben. Der Hotelbesitzer, der in Geldschwierigkeiten ist, hofft mit den zwei Mädchen ein gutes Geschäft zu machen; in Wirklichkeit aber besitzen sie keinen Pfennig.

Der Wirt und seine Frau schmieden zunächst einen Plan die beiden Mädchen sexuell zu beglücken, da sie glauben, so an Geld zu kommen. Sie suchen noch einen potenten Mann und rufen Läusel an, der aber gerade mit seiner Freundin sexuell verkehrt. Die Wirtsleute überreden dann

einen Polizisten, den Franzosen aus dem Gefängnis zu beurlauben, damit er den Wirt unterstützen kann. Die beiden Männer gehen zu den Mädchen und verhandeln erst einmal über den Preis. Beide Parteien meinen, die anderen würden für den Geschlechtsverkehr bezahlen, und die Männer ziehen lange Gesichter, als sie am Ende erfahren, daß sie bezahlen müssen.

Unterdessen findet das Aphrodisiakum Verbreitung. Läusel nimmt unwissend eine Prise und verspürt sogleich den sexuellen Drang mit seiner Frau zu schlafen. Inzwischen sind auch die Geschäftsleute in Mutzenbach eingetroffen und übernachteten im "Wilden Eber". Die beiden Mädchen müssen, da sie von der Wirtsfrau entlarvt wurden, zwei Geschäftsmänner, die in einer Badewanne sitzen und sich darüber streiten, wem die Wanne gehört, verwöhnen. Auf der Suche nach seiner Freundin schleicht sich Toni unterdessen in das Zimmer einer Barbesitzerin ein, die nur Sex von ihm will. Er versucht ihren Annäherungen zu entkommen und trifft zufällig die beiden Mädchen, die er gesucht hat.

Als er sich am nächsten Morgen als Kellner betätigt, trifft er seinen Boß, der ihm an den Kragen will. Während eine wilde Verfolgungsjagd beginnt, fährt der Franzose, der aus dem Gefängnis entkommen konnte, weg. Die Tochter eines Geschäftsmannes hat sich jedoch in sein Auto eingeschlichen. Er setzt das Mädchen zunächst wieder auf der Straße aus und nimmt sie dann wieder mit, wobei es schließlich auf einer Waldeinfahrt zum sexuellen Verkehr im Auto kommt. Beide werden von einem Polizisten beobachtet, aber sie lassen sich nicht stören.

Die Wirtsleute und der Bürgermeister des Ortes haben inzwischen beschlossen, im Ort eine Heilquelle zu eröffnen. Bei der Einweihung im Gasthaus schenken sie Wasser aus, das mit dem Aphrodisiakum vermischt ist. Dieses Mittel wirkt innerhalb weniger Minuten und ein Pärchen nach dem anderen verschwindet in der Scheune, wo es zu einer Sexorgie kommt.

Am Ende des Filmes ist Toni wieder mit seiner Verlobten zusammen und der Franzose ist bei dem Mädchen des Kaufmannes.

"Wir geben uns als Däninnen aus, das ist sexyer!" Dieser Ausspruch einer der Hauptdarstellerinnen ist wohl charakteristisch für den ganzen Film, der aufgrund verschiedener Sequenzen immer wieder die Sexualität besonders herausstellt und dabei weit über das hinausgeht, was man als deftigen Spaß oder geistreiche Frivolität bezeichnen könnte. Diese Darstellungen, die den Film sexyer machen sollen, nehmen ihren Anfang in der Beobachtung einer Stripteasetänzerin, die dem Zuschauer teils in Großaufnahmen in einer langen selbstzweckhaften Szene in sexuell aufreizenden Posen präsentiert wird, um Lüsterheit zu erzeugen. Dies gelingt im Film bei den Barkunden sehr schnell, denn nach der Darbietung wollen gleich mehrere Herren das Mädchen "ausprobieren". Ein Polizist ist der erste, der unter dem Beifall der Gäste mit dem Mädchen auf der Bühne Analverkehr demonstriert. Mädchen werden hier zum Objekt sexueller Begierden degradiert, und es wird der Eindruck erweckt, daß sie als sexuelles Lustobjekte zur Verfügung stehen müssen. Dieser Eindruck wird im Film durch die Folgeszene verstärkt, in der man verfolgen kann, wie sich der Polizist Adalbert mit einem Mädchen auf ein sexuelles Abenteuer im Wald einläßt. In selbstzweckhaften ausführlichen Schilderungen wird das Paar bei verschiedenen Stellungen des Geschlechtsverkehrs gezeigt. Diese Szenen, wie auch die folgende, in der man Läusel beim Geschlechts-

verkehr mit seiner Frau beobachten kann, sind ausschließlich auf die Erregung sexueller Reize beim Betrachter gerichtet und reduzieren zwischenmenschliche Beziehungen ausschließlich auf den genitalen Bereich. Besonders gravierend zeigt sich dies auch beim anschließenden hemmungslosen Sexkonsum und Partnertausch in der Pension "Zum wilden Eber". Um die Ehre Mutzenbachs zu retten wird ein Franzose aus dem Gefängnis beurlaubt, damit er gemeinsam mit dem Pensionswirt die beiden Mädchen Biggi und Gitte sexuell befriedigen kann. Man sieht beide Paare, die sich zunächst auf einen "Preis" oder besser "Belohnung" für ihre gegenseitigen Dienste einigen, in einer langen selbstzweckhaften Szene beim Geschlechtsverkehr, und die Frau des Wirtes, die das Treiben ihres Mannes wegen dem Geld unterstützt, wird mit den Worten getröstet: "Er (Mann) reitet für Deutschland". Wenig später sieht man Läusel, bei dem das Aphrodisiakum gewirkt hat, wie er mit seiner Frau Geschlechtsverkehr in einer Scheune ausübt, und auch diese Szene wird lange eingeblendet. Das Pulver ist auch die Erklärung für die Sexorgie, wo die dargestellten Personen den Eindruck vermitteln, daß Frauen und Männer jederzeit zum Objekt sexueller Begierden degradiert werden können. Auf Gefühle wird dabei überhaupt keine Rücksicht genommen, denn eine Frau, die unter einem Trauerfall leidet, muß Geschlechtsverkehr ausüben, obwohl sie dies nicht will. Die Betonung sexueller Darstellungen wird auch noch einmal deutlich bei dem Franzosen, der in seinem Auto mit dem Mädchen verschiedene Stellungen des Geschlechtsverkehrs demonstriert und dabei noch von einem Polizisten beobachtet wird, der das ganze Treiben durch seine Anzeige lächerlich bzw. harmlos hinstellt.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausdruck menschlicher Zuneigung dargestellt werden, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption dieses Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Das 3erGremium hat sich bei seiner Entscheidung dabei an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Videofilm dargestellt wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln 1, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

Monssen-Engberding

Krumholz

Graumann